

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

- Jugendamt -



Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Main-Tauber-Kreis gemäß §§ 11 – 13a SGB VIII

1. Zuschüsse für Jugendpflegemaßnahmen	Seite 2
2. Förderung des Jugendsports	Seite 4
3. Förderung der offenen Jugendarbeit	Seite 5
4. Förderung der Schulsozialarbeit	Seite 6
5. Rechtsanspruch	Seite 8
6. Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche	Seite 8

1. Zuschüsse für Jugendpflegemaßnahmen

1.1 Allgemeines

Der Main-Tauber-Kreis gewährt den in seinem Bereich wirkenden Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, den nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz i. V. m. § 4 Jugendbildungsgesetz anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, den Jugendverbänden sowie deren Gruppen, den Sportkreisen Mergentheim und Tauberbischofsheim bzw. deren angeschlossenen Sport(Jugend)-Verbänden und Sportvereinen, Zuschüsse zur Durchführung von Jugendpflegemaßnahmen.

1.2 Förderfähige Maßnahmen und Höhe des Zuschusses

1.2.1 Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen sich über mindestens 3 Tage erstrecken und werden bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen bezuschusst. An- und Abreisetage gelten als 1 Tag. Bei den genannten Maßnahmen muss es sich um Ferien- bzw. Erholungsfreizeiten handeln; dabei muss ein feststehendes Programm mit pädagogischem Schwerpunkt gewährleistet sein.

Politische und sportliche Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

Mindestteilnehmerzahl: In der Regel 10

Altersbegrenzung: Vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr

Betreuer müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden im gleichen Umfang wie die übrigen Teilnehmer bezuschusst, wobei für jeweils 10 Teilnehmer in der Regel ein Betreuer anerkannt wird.

Höhe des Zuschusses: 3 Euro pro Tag und Teilnehmer

Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Main-Tauber-Kreis haben.

1.2.2 Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen können gefördert werden, wenn nachgewiesen wird, dass zwischen den Partnern ein Programm vereinbart wurde, das über Zielgruppen, Lernziele, Mittel und Wege der Zusammenarbeit Aufschluss gibt.

Die Programmdauer sollte mindestens 5 Tage betragen. Der Zuschuss wird für höchstens 14 Tage gewährt. An- und Abreisetage gelten als 1 Tag.

Mindestteilnehmerzahl: In der Regel 10

Altersbegrenzung: Vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

Höhe des Zuschusses: 6 Euro pro Tag und Teilnehmer

Der Zuschuss wird auch für die Teilnehmer/innen der Partnerorganisationen gewährt, wenn diese im Main-Tauber-Kreis zu Gast sind.

Abweichend von 1.1 kann in begründeten Einzelfällen ein Zuschuss aus Jugendpflegemaßnahmen für Schülerinnen und Schüler gewährt werden, wenn Maßnahmen mit maßgeblichen jugendpflegerischen Inhalten mit Partnern der Partnerlandkreise des Main-Tauber-Kreises durchgeführt werden und andere Zuschussmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

1.2.3 Gruppenleiterlehrgänge

Für die Teilnahme an Gruppenleiterlehrgängen, die der Aus- und Weiterbildung von Gruppenleitern dienen, wird ein Zuschuss von 5 Euro je Tag und Teilnehmer gewährt. Eventuell entstehende Fahrtkosten sind hierin mitberücksichtigt.

Antragsberechtigt sind nur überörtliche Organisationen, die auf Dekanats-, Bezirks- bzw. Kreisebene tätig sind.

Ein aussagekräftiges Programm ist vorzulegen. Für jeden zuschussfähigen Tag müssen mindestens 5 Stunden konzeptionelles Programm nachgewiesen werden. Ausbildungsmodule, die thematisch zusammenhängen und in zeitlicher Nähe durchgeführt werden, können ebenfalls gefördert werden. Der Zuschuss ergibt sich dann aus der Zahl der konzeptionellen Programmstunden.

Lehrgänge bzw. Veranstaltungen der Sportkreise (Sportjugend) können aus diesen Mitteln ebenfalls bezuschusst werden, sofern es sich um fachübergreifende handelt.

Die Teilnehmer müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Main-Tauber-Kreis haben.

Mindestteilnehmerzahl: In der Regel 10

1.2.4 Sonstige Jugendmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen werden ganztägige Sonderaktionen (auch Seminare der außerschulischen Jugendbildung) von überörtlicher Bedeutung mit 3 Euro je Teilnehmer, bis zu insgesamt 50 % der ungedeckten Kosten, höchstens jedoch mit 500 Euro je Veranstaltung, bezuschusst.

Ein vollständiges Programm, aus dem Zielsetzung und pädagogischer Schwerpunkt hervorgehen, ist vorzulegen.

Antragsberechtigt sind nur überörtliche Organisationen, die auf Dekanats-, Bezirks- bzw. Kreisebene tätig sind.

Politische und sportliche Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

1.2.5 Zuschuss für den Kreisjugendring

Der Kreisjugendring erhält für seine Arbeit einen pauschalen Jahreszuschuss von 4.000 Euro.

1.3 Verfahren

1.3.1 Anträge

Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Diese sind bis spätestens 31. Juli beim Jugendamt Main-Tauber-Kreis einzureichen. Antragsvordrucke sind beim Jugendamt erhältlich.

Nachträglich eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit die Haushaltsmittel ausreichen.

1.3.2 Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Jugendamt unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, eine Bestätigung über Dauer und Durchführung der Maßnahme mit Teilnehmerliste (auch Unterschrift der Teilnehmer) vorzulegen.

Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Nachweise entfällt der Zuschuss.

1.3.3 Bewilligung der Mittel und Auszahlung

Die Entscheidung über die eingereichten Anträge und die Bewilligung der Mittel trifft das Jugendamt im Rahmen der vorstehenden Richtlinien.

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Nachweise gemäß Ziffer 1.3.2, frühestens jedoch zum 15. August.
Falls der jeweilige Haushaltsansatz nicht ausreicht, werden die Zuschüsse prozentual gekürzt.

2. Förderung des Jugendsports

2.1 Allgemeines

Im Einvernehmen mit den Sportkreisen Tauberbischofsheim und Mergentheim gewährt der Main-Tauber-Kreis den in seinem Bereich wirkenden Sportvereinen und Fachverbänden Zuschüsse für die Durchführung von Jugendmaßnahmen im sportlichen Bereich.

Die Vereine müssen ihren Sitz im Main-Tauber-Kreis haben.

2.2 Förderung

Folgende Aufwendung bzw. Maßnahmen können auf Antrag bezuschusst werden:

- Sportfachliche Lehrgänge,
- Teilnahme an Bundes- und Landesveranstaltungen sowie für Kreis-, Bezirks- und Gauveranstaltungen,
- Ehrengaben für besondere Leistungen,
- Starthilfe für neu gegründete Jugendgruppen und –mannschaften und
- Sondermaßnahmen der Verbände und Vereine (z. B. Vergleichswettkämpfe).

2.3 Verfahren

2.3.1. Auszahlung der Mittel

Die Mittel werden vom Landratsamt an die jeweilige Sportjugend ausbezahlt.

2.3.2. Verteilung der Mittel

Die Mittel sollen der Jugendarbeit der einzelnen Vereine und Fachverbände zukommen. Die Verteilung erfolgt durch den Sportjugendvorstand nach folgenden Gesichtspunkten:

- Er fördert besondere sportliche Aktivitäten der Vereine sowie die Gründung neuer Vereine und Abteilungen auf Antrag gemäß obigem Förderkatalog.
- Er fördert den Breitensport, indem er auf Antrag den Vereinen mit Schüler- und Jugendgruppen Zuschüsse entsprechend deren Mitgliederstärke zuweist.
- Er fördert die Arbeit des Sportkreisjugendleiters und der Fachverbände durch Zuschüsse nach deren Bedeutung und Bedarf.

Die Vereine werden bei der Auszahlung auf die pflichtgemäße Verwendung der Mittel hingewiesen, die sie durch Annahme bestätigen.

2.3.3. Pauschalen für die Sportkreise und die Sportkreisjugend

Die beiden Sportkreise erhalten für ihre Tätigkeit einen pauschalen Jahreszuschuss, ebenso die Sportjugend beider Sportkreise sowie der Sportjugendförderverein Main-Tauber-Kreis.

Die Höhe dieser Pauschalzuschüsse wird jeweils vom Landratsamt festgesetzt.

2.3.4. Tätigkeitsbericht, Verwendungsnachweis des Zuschusses

Auf Einzelnachweis der Vereine bzw. Fachverbände an das Landratsamt wird verzichtet. Die Sportjugendverbände der Sportkreise Tauberbischofsheim und Mergentheim legen bis spätestens 01.04. des auf die Maßnahmen, Aktionen bzw. Veranstaltungen folgenden Jahres dem Landratsamt Aufstellungen vor, aus denen

- Zuschussempfänger,
- Höhe des Zuschussbetrages und

- Verwendungszweck

hervorgehen.

2.4. Besondere Förderung des Leistungs- und Spitzensports

In Weiterführung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vom 28.11.1998 und des Jugendhilfeausschusses vom 23.06.2005 gewährt der Main-Tauber-Kreis Pauschalbeträge zur Unterstützung des Teilzeitinternats des Fechtzentrums Tauberbischofsheim und des Volleyball-Förderzentrum Hohenlohe-Tauberfranken.

3. Förderung der offenen Jugendarbeit

3.1 Anmerkungen

Ein Zuschuss für Tätigkeiten im Bereich der offenen Jugendarbeit wird nur gewährt für Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten, ihrer Erfahrungen und in der Regel aufgrund einer fachlichen Ausbildung eine besondere Eignung für die Jugendarbeit haben. Der Träger der offenen Jugendarbeit stellt die verantwortliche pädagogische Betreuung für das Fachpersonal sicher. Soweit der Personalkostenzuschuss zum Betrieb eines Jugendhauses gewährt wird, gewährleistet der Träger die Einhaltung regelmäßiger Öffnungs- bzw. Zugangszeiten.

3.2 Höhe des Zuschusses

Für hauptamtliche und vollbeschäftigte Fachkräfte gewährt der Main-Tauber-Kreis einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 25 % aus der tatsächlichen Besoldung oder Vergütung, höchstens jedoch 7.500 Euro pro Jahr, bei Teilzeit reduziert sich die Förderung entsprechend.

Die Auszahlung erfolgt zweimal jährlich jeweils für sechs Monate (01. Juni und 01. Dezember).

3.3 Antragsberechtigt sind

- die Kommunen (Städte und Gemeinden) und
- freie Träger der Jugendhilfe.

3.4 Tätigkeitsbericht, Verwendungsnachweis des Zuschusses

Dem Jugendamt ist jährlich bis zum 31.03. ein Verwendungsnachweis mit Tätigkeitsbericht für **das abgelaufene Kalenderjahr** vorzulegen.

4. Förderung der Schulsozialarbeit

4.1 Vorbemerkungen

Die Schule als zeitlicher Lern- und Lebensort für Kinder und Jugendliche bietet gute Möglichkeiten, deren Probleme, die im Schulalltag in besonderer Weise auffallen, aber von Schulpädagogen nicht umfassend aufgearbeitet werden können, durch Schulsozialarbeit zu begegnen.

Ein erfolgreicher Schulverlauf, verbunden mit der Förderung der sozialen Entwicklung, liegt im Interesse des Landkreises als örtlichem Träger der Jugendhilfe.

4.2 Rechtliche Grundlage und Ziel der Förderung

Schulsozialarbeit ist eine präventive Form der Jugendhilfe; sie basiert auf **§ 13a** Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie § 15 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg.

Die Förderung der Schulsozialarbeit durch den Main-Tauber-Kreis soll mit dazu beitragen, an **allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft, sowie den Förderschulen im Landkreis** Schulsozialarbeit dort einrichten zu können, wo schulpädagogisch ergänzende Formen der Jugendhilfe erforderlich sind.

Ziele der Schulsozialarbeit im Main-Tauber-Kreis, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung erarbeitet wurden, sind insbesondere:

- Einbindung der Schule ins Gemeinwesen und die Vernetzung mit anderen Diensten und Einrichtungen, insbesondere mit dem Jugendamt,
- Unterstützung der Erziehung der Schüler/innen zur Gemeinschaftsfähigkeit,
- Verhinderung von Ausgrenzung einzelner Schüler/innen,
- Förderung sozial benachteiligter Schüler/innen,
- Stärkung der pädagogischen Kompetenz der Lehrer/innen im Umgang mit verhaltensauffälligen Schüler/innen und
- Hilfe beim Übergang in den Beruf.

4.3 Vorbedingungen

4.3.1 Schule

Schule hat neben der unterrichtlichen Lehr- und Bildungsfunktion auch eine soziale Funktion. Wenn diese noch nicht ausreichend sein sollte und deshalb die besondere Kompetenz der Jugendhilfe notwendig wird, ist es sinnvoll, Schulsozialarbeit einzusetzen. Die Mitarbeiter/innen der Schulsozialarbeit sind nicht dem Schulleiter unterstellt; die Kompetenzen der Schulsozialarbeit sollten deshalb durch schriftliche Vereinbarung mit der Schulleitung festgelegt werden.

Für die Schulsozialarbeit werden entsprechende Räumlichkeiten für Beratungsangebote sowie für Gruppenangebote ebenso benötigt, wie Arbeits- und Finanzmittel für besondere Aktivitäten.

Die Schulsozialarbeiterin / der Schulsozialarbeiter sollte in der Regel an den Lehrer- bzw. Schulkonferenzen sowie den Elternversammlungen teilnehmen können.

4.3.2 Gemeinwesen

Aufgabe der Schulsozialarbeit ist es nicht, die offene Jugendarbeit in einer Gemeinde zu übernehmen; sie soll vielmehr diese Arbeit unterstützen und sich mit ihr vernetzen. Dies bedingt auch eine enge Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes.

Aufgrund der hohen Anforderungen sollte Schulsozialarbeit von einer sozialpädagogischen Fachkraft durchgeführt werden; der Stellenumfang sollte mindestens 50 % einer Vollzeitstelle umfassen.

4.4 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

4.4.1 Voraussetzungen in der Person der Fachkräfte / Qualifikation

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit an Schulen ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden. Für eine bereits vor 2012 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte erfahrene Fachkraft kann auf einen Nachweis der Qualifikation verzichtet werden.

4.4.2 Antragsberechtigt sind

- die Kommunen (Städte und Gemeinden **sowie Landkreis**) als Träger der öffentlichen Schulen

4.4.3 Anstellungsträger für die Fachkraft sind

- die Kommunen (Städte und Gemeinden **sowie Landkreis**) als Träger der öffentlichen Schulen und

- freie Träger der Jugendhilfe.

Soweit die Kommune nicht Anstellungsträger des Schulsozialarbeiters / der Schulsozialarbeiterin ist, hat sie die Beauftragung des freien Trägers nachzuweisen und die Kreisförderung weiterzuleiten.

4.4.4 Verfahren

Der Antrag ist an das Jugendamt des Main-Tauber-Kreises zu richten. Beizufügen sind:

- die Konzeption,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Stellungnahme des Schulträgers und
- eine Stellungnahme der Schulleitung.

Die Anträge sind bis **31. Mai** ~~01. Juli~~ eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr zu stellen.

4.4.5 Höhe, Auszahlung und Verwendungsnachweis des Zuschusses

4.4.5.1 Das Jugendamt unterstützt und fördert die Schulsozialarbeit durch Gewährung von Zuschüssen für Personalkosten. Der Zuschuss beträgt ein Drittel der entstehenden Personalkosten einer hauptamtlichen und vollzeitbeschäftigten Fachkraft, höchstens jedoch **17.800 Euro** ~~16.700 Euro~~. Ein Sachkostenzuschuss wird nicht gewährt.

4.4.5.2 Sofern eine Kofinanzierung der Personalkosten über das Land Baden-Württemberg, die Arbeitsverwaltung (Arbeitsagentur), den Europäischen Sozialfonds (ESF) oder weiterer Stellen nicht realisiert werden kann, **kann ausnahmsweise** ~~wird~~ ein Zuschuss des Jugendamtes bis zu 50 % der genannten Kosten, höchstens jedoch 25.000 Euro pro Jahr und Schulstandort gewährt **werden**.

4.4.5.3 Der Zuschuss wird nicht gewährt

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 BEEG in Anspruch nehmen und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist
- für Fachkräfte, für die der Anstellungsträger Leistungen nach §§ 217ff SGB III (Eingliederungszuschuss) erhält

4.4.5.4 Dem Jugendamt ist jährlich bis zum 31.03. ein Verwendungsnachweis mit Tätigkeitsbericht für **das abgelaufene Kalenderjahr** vorzulegen.

4.4.5 Dauer der Förderung

Die Förderung wird in der Regel auf ein Kalenderjahr befristet. Eine weitere Förderung ist erneut zu beantragen.

5. Rechtsanspruch

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Kreises. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

6. Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche

Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind verpflichtet, den gesetzlichen Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche entsprechend der mit dem Jugendamt getroffenen Vereinbarung gem. §§ 8a und 72a SGB VIII wahrzunehmen.

Die Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.
Landratsamt Main-Tauber-Kreis